



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 141/20 Datum: 27.03.2020 Status: öffentlich
Grundsatzbeschluss zur Eindämmung wirtschaftlicher Schäden durch die Corona-Krise	
Fachbereich: Amt für Finanzen Sachbearbeiter/-in: Herr Witkowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz ()	27.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

In weiten Teilen des Bundes- und Landesgebietes sind durch das Coronavirus bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Neben den Maßnahmen von Bundes- und Landesregierung (bspw. Aufhebung oder Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen) will auch die Gemeinde Langen Brütz Entlastungen schaffen, um die wirtschaftlichen Folgen für Gewerbetreibende im Gemeindegebiet abzuschwächen. Hierzu wird ein Grundsatzbeschluss zu auslegungsbedürftigen Punkten der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Langen Brütz gefasst. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist aufgrund der Wertgrenzen in der Satzung notwendig, um eine einheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da der tatsächliche Bedarf, sowie das Zusammenspiel mit anderen Entlastungsmaßnahmen nicht vorausgesagt werden können.

Sofern wesentliche Gewerbesteuerannahmen nicht realisiert werden können und dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird, ergibt sich ggf. ein Nachtragserfordernis.

Sofern geminderte Gewerbesteuerereinnahmen zu Liquiditätsengpässen bei der Gemeinde Langen Brütz führen werden, muss das Kassenkreditvolumen angepasst werden (Nachtragserfordernis).

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Langen Brütz beschließt im Umgang mit Gewerbesteuervorauszahlungen folgende einheitliche Verfahrensweise im Umgang mit Stundungsanträgen:

1. Unternehmen, welche Gewerbesteuervorauszahlungen an die Gemeinde Langen Brütz zu leisten haben und von den Regelungen der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffen sind, können formlose Stundungsanträge für die Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Die Stundungsanträge sind an das Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz zu richten.
2. Gewerbesteuervorauszahlungen aufgrund unmittelbarer, nicht unerheblicher Auswirkungen, werden grundsätzlich bis zum 31.12.2020 gestundet. Längere Laufzeiten bedürfen einer Einzelfallprüfung.
3. Stundungsanträge der vorgenannten Gruppe Steuerpflichtiger sollen nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Steuerpflichtige den entstandenen Schaden nicht im Einzelnen nachweisen kann.
4. Stundungen von Gewerbesteuervorauszahlungen erfolgen für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 zinsfrei. Die besondere Schwere der Schädigung in der wirtschaftlichen Lage gilt für die vorgenannte Gruppe Steuerpflichtiger als gegeben.